

# Erste Beklage zum Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger.

Nr. 26.

Berlin, Freitag, den 31. Januar

1919.

## V e g r ü n d u n g zur Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919.

Bei Ausarbeitung des Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist beim Ausbau des aus den Wurzeln der römisch-rechtlichen Superficies und der mittelalterlichen Bodenrechte entstandenen Erbbaurechts keine größere wirtschaftliche Bedeutung beigebracht worden, weil — wie die Motive zum B.G.B. (Bd. 3 S. 487) her vorheben — die Superficies nur sporadisch vorkommt und gewöhnlich nur verhältnismäßig geringe Parcellen belastet. So erklärt sich die knappe Regelung dieser Rechts einrichtung in nur sechs Paragraphen (§§ 1012 bis 1017 B.G.B.). Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches jedoch zeigte sich, daß das Erbbaurecht nicht nur den Übergang eines veralteten Rechtsinstituts war, sondern es gewann neues Leben. Der rasche und ungeahnte Aufschwung des gesamten Wirtschaftslebens im Deutschen Reich und die starke Bevölkerungs zunahme, insbesondere das Aufblühen der Industrie und das damit verbundene rasche Wachstum der Städte führten zu Mittelpunkten im städtischen Wohnungswesen, deren Behebung schon vor dem Kriege im Mittelpunkt der Sozialpolitik stand. In dem Erbbaurecht erblieben die sog. Wohnungsreformer alsbald eines der Mittel, die den unbefriedigenden Zuständen, der Wohnungsnar und der Wohnungsfreuerung Abhilfe verschaffen oder doch ihnen entgegen würden sollten. Rämentlich wurden dabei folgende Vorteile des Erbbaurechts hervorgehoben: Das Erbbaurecht bietet einerseits dem Berechtigten die Möglichkeit, auf fremdem Grund und Boden ein Haus zu haben — sei es ein Eigenheim, sei es ein Miethaus zur Benutzung auch für andere —. Es braucht demnach den Grund und Boden nicht häufig zu erwerben und sich zu diesem Zweck mit einer Kapital schuld zu belasten. Seine Verpflichtung gegenüber dem Grundstückseigentümer beschränkt sich in der Regel vielmehr auf die Errichtung eines Bodenwertes, des sogenannten Erbbauwerts, als Entgelt für die Gestaltung des Bodenwertes. Statt das „Kapital“ für den Bodenpreis zu entziehen, entzieht er den „Boden selbst“ und hat daher nur die Mittel für die Baukosten aufzubringen. Für die Dauer des Erbbaurechts bleibt und malte der Erbbaurechtsnehmer gleichwohl in seinem Hause wie in anderer Eigentümer, dem auch der Grund und Boden gehört. Für den Grundstückseigentümer andererseits wird der Vorteil des Erbbaurechts insbesondere darin gesehen, daß er seinen Grundbesitz zu Wohnzwecken verwerten kann und eine fortlaufende Rente besteht, ohne den Boden dauernd aus der Hand geben zu müssen. Mit dem Antritt des Erbbaurechts fällt das Grundstück dem Eigentümer wieder zur freien Verfügung und mit der Versteigerung jenseits es inzwischen etwa an sich und durch den Zuwachs des Bauwerts erhöht hat. Das Erbbaurecht ist hier nach einem Mittel, Bodenflächen auch dann für Baupzwecke nutzbar zu machen, wenn der Eigentümer seine Grundstücke nicht veräußern darf oder will. Insbesondere können die öffentlichen Gewalten, wenn sie über einen größeren Grundbesitz verfügen, sich vermittelst des Erbbaurechts einen erhöhten Einfluß auf die Gestaltung des Boden- und der Mietpreise, wie auch auf die Art der Belebung und auf die Bauteile innerhalb ihres Bezirks führen. Aus dem angegebenen Grunde haben denn auch das Reich, die Bundesstaaten, Gemeinden und gemeinnützige Gesellschaften Erbbaurechte zu Wohnungszwecken bestellt.

Die praktische Anwendung dieser Form der Bodennutzung bietet jedoch Schwierigkeiten, die zum Teil auf wirtschaftlichen, in den Hauptzweck aber auf rechtlichen Gebiete liegen. Nicht nur, daß das Bürgerliche Gesetzbuch wichtige Fragen des Erbbaurechts ungeregelt läßt, geben auch die wenigen vorhandenen Vorschriften zu zweifelhaftem Maß. Diese Rechtsunsicherheit verstärkt sich dann, wenn das Baumert — was die Regel ist — erst nach Bestellung des Erbbaurechts von dem Erbbauberechtigten errichtet werden soll. Vermittelte Vereinbarungen sind notwendig, um die rechtlichen Schwierigkeiten nur einigermaßen zu beseitigen.

Fehlt es auch nicht an Stimmen, die dem Erbbaurecht jeden wohnungspolitischen Erfolg abprechen oder gar in der zu solchen Zwecken angewandten Einrichtung eine für die Volkswirtschaft schädliche Rechtsform erachten wollen, so kann dieser Umstand für die Frage, ob eine Ausgestaltung oder Neuregelung des Erbbaurechts in die Wege zu leiten ist oder nicht, um so weniger ins Gewicht fallen, als keinerlei Unzulässigkeiten dafür vorhanden sind, daß die bisherige Anwendung des Erbbaurechts solche Folgen gezeitigt hat. Bei dem Widerstreit der Meinungen ist im Auge zu behalten, daß das Erbbaurecht kein dem Deutschen Rechte fremdes Gebilde, sondern im Bürgerlichen Gesetzbuch bereits anerkannt ist, und daß daher nur in Frage steht, die Rechtsentwicklung weiter auszubauen oder sie in ihrem bisherigen lückhaften Zustande zu belassen. Die Möglichkeit, daß die Unzulässigkeiten und Unvollkommenheiten des jetzigen Erbbaurechts-Praxis auf die derzeitige unzureichende gesetzliche Ausgestaltung des an sich vielleicht lebens- und entwicklungsfähigen Bodenleihbaus zurückzuführen sind, ist jedenfalls nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Mit Recht hat der 31. Deutschen Juristentag betont, daß sein Mittel unbedingt gelassen werden darf, das zur Förderung des Wohnungswesens auch nur geeignet sein kann. Im übrigen weist die Erfahrung, daß trotz der entgegenstehenden rechtlichen Schwierigkeiten dem Erbbaurecht schon bisher in beachtenswertem Umfang Gebrauch gemacht worden ist, auf das Vorhandensein eines wirtschaftlichen Bedürfnisses hin, das sich nach dem Kriege unter Umständen in verstärktem Maße ergeben kann. Die Förderung, die gebrügten rechtlichen Hemmnisse des Erbbaurechts zu beseitigen und das Erbbaurecht durch weiteren Ausbau für den praktischen Gebrauch wissamer zu gestalten, erscheint danach berechtigt.

Was die Art und die Ziele eines solchen gelegischen Ausbaus des Erbbaurechts anbetrifft, so muß in formeller Beziehung vor allem Wert darauf gelegt werden, daß die neuen erbbaurechtlichen Vorschriften möglichst einheitlich und übersichtlich zusammengefaßt werden. Der vorliegende Entwurf sieht daher ein Sondergesetz der Art vor, das unter Aufhebung der §§ 1012 bis 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuches und im wesentlichen unveränderter Übernahme dieser Bestimmungen in das neue Gesetz das Erbbaurecht für sich geregelt wird. Dafür, daß das Erbbaurecht gerade in dem Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt wird, sind zwingende Gründe nicht anzuverneinen. Es soll daher aus ihm heraugehoben und für sich behandelt werden. Dadurch tritt das Sondergesetz nicht als Ergänzungsgesetz neben das Bürgerliche Gesetzbuch, sondern umgekehrt: das Bürgerliche Gesetzbuch gilt, wie bei jedem sonstigen Rechtsgesetz, als Ergänzungsgesetz neben dem neuen Sondergesetz über das Erbbaurecht.

Die Neuregelung in materiell rechtlicher Hinsicht wird bei dem Auszutragen der Interessen des Erbbauberechtigten, des Grundstückseigentümers und des Hypothekengläubigers, namentlich über der Belange der beiden letzteren untereinander, in der Weise erfolgen müssen, daß zum Ausgleich der Interessen eine mittlere Linie eingekalten wird.

Das Hauptgesicht ist auf die Hebung der Marktähnlichkeit und Belebungsfähigkeit des Erbbaurechts zu legen. Zu diesem Zwecke muß die Stellung des Erbbauberechtigten möglichst der des Grundstückseigentümers angenähert, insbesondere sichergestellt werden, daß alle Vermögenswerte, die mit dem Erbbaurechtseinnehmen verbunden sind, die zeitliche Dauer seines Rechtes für die Absicherung der Bauvorleistung und die Abtragung der Hypotheken ausreichend erscheinen. Bei bereits gebauten Grundstücken liegt aber überhaupt kein Verhältnis für die Festspeisung einer Mindestdauer vor.

Sicherung nicht durch vorzeitige Beendigung des Erbbaurechts erlaßt. Dementsprechend muß es Aufgabe des neuen Gesetzes sein, die Rechtsverhältnisse am Bauwerk übersichtlich zu regeln und an Stelle der Verfallstrafe ein Heimfallrecht einzuführen, bei dessen Ausübung das Fortbestehen der Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden und Reallasten gesichert ist. Ferner ist die Frage der Mündelsicherheit von Erbbaurechts hypotheren und die Belohnungsmöglichkeit durch Hypothekenbanken und private Versicherungsunternehmungen und ähnliche gezielt gebündnete Rechtseinrichtungen zu regeln und damit dem Erbbaurecht der großen Markt der Grundstückshypotheren zu eröffnen. Des Weiteren muß im Interesse der Allgemeinheit die ordnungsmäßige Siedlungshaltung der errichteten Wohngebäude hinreichend gewährleistet werden. Dies soll geschehen durch Leistung einer Entschädigung für das Bauwerk bei Ablauf des Erbbaurechts und durch Gewährung einer Vergütung für das Erbbaurecht beim Heimfall. Damit wird der Erbbaurechtsnehmer bis zum letzten Augenblick der Dauer seiner Rechte an der ordnungsmäßigen Siedlungshaltung des Bauwerks interessiert, weil sich die Höhe seines Entschädigungsanspruchs nach dem vorhandenen Wertes des Bauwerks richtet. Gleichzeitig wird dieses Interesse, wenn, wie der Entwurf vorschreibt, dem Erbbauberechtigten ein Vortritt auf Erneuerung des Erbbaurechts nach dessen Ablauf eingeräumt werden kann. Auch hierdurch sollen Zustände des Verfalls und der Vermöhrerlösung vermieden werden, wie sie sich bei der englischen building lease ereignen haben.

Für eine Beschränkung des Erbbaurechts auf Grundstücke der öffentlichen Hand liegt kein Anlaß vor. Grade da, wo gebundener Besitz in Frage steht (Fideikommiss in besonderem) oder doch ein Besitz, der aus sonstigen Gründen, namentlich zum Zwecke der späteren eigenen Nutzung festgehalten wird — zu denen ist hier an den oft sehr ausgezeichneten und hochliegenden Besitz der Kirchengemeinden und der Bergwerke —, wird das Erbbaurecht auch für den Privaten eine gewisse Bedeutung erlangen können. In anderen Staaten hat sich die Beschränkung auf Grundstücke der öffentlichen Hand bereits als hemmend gezeigt, und es ist angeregt worden, die Beschränkung wieder fallen zu lassen oder wenigstens Fideikommiss und Private in Form zur Erbbaurechtsbefestigung zuzulassen, als diejenigen ein Zeugnis der Landeshoheit beibringen, in dem auf Grund des abgeschlossenen Erbbaurechtsvertrages bestätigt wird, daß die Bestellung des Rechtes im Einzelfalle dem öffentlichen Interesse nicht widerspricht. Die weit überwiegende Zahl der Schriftsteller, die sich mit der Frage eines Ausbaus des Erbbaurechts befassen, lebt denn auch eine Einschränkung im angegebenen Sinne ab. Auch der frühere Staatssekretär des Innern, Staatsminister Graf Posadowski-Wehner, hat sich in der Reichstagssitzung vom 19. April 1907 für die Bestellung von Erbbaurechten durch Private erklärt. Das Bedenken, daß die Bestellung von Erbbaurechten durch private Grundbesitzer einen größeren, vielleicht gar volkswirtschaftlich schädlichen Umlauf annehmen und daß sich daraus eine Art Spekulation entwickeln könnte, kann zurückgestellt werden. Private Grundbesitzer werden sich zur Bestellung langjähriger Erbbaurechte nur in seltenen Fällen bereit finden, ihren Boden vielmehr möglichst bald durch Bebauung oder Verkauf nutzbringend zu verwerten wollen. Zudem erleichtert das geordnete deutsche Grundbuch- und Hypothekenrecht es dem privaten Grundbesitzer leichter, „Körper“ zu finden. Da nun selber Erbbaurechte in Zukunft nur an erster Stelle eingetragen werden können, Privatgrundbesitz aber regelmäßig nicht unbelastet zu sein pflegt, so müßte der Erbbauberechtigten in fast allen Fällen bei Abschluß des Erbbaurechtsvertrages beratige Kapitalaufwendungen auf sich nehmen, daß die auf dem Grundstück laufenden Hypotheken abgelöst werden können. Das dürfte aber den Kreis der Erwerbslustigen nicht unwesentlich einschränken. Die Gefahr, daß das Erbbaurecht zu einer neuen Form der Bodenspekulation werden könnte, ist somit nicht zu fürchten; andererseits wird aber das Erbbaurecht bei der im Entwurf vorgesehenen Fassung größere Bedeutung für gemeinnützige Erbbaurechtsunternehmungen und den gebundenen Grundbesitz (insbesondere Fideikommiss) gewinnen können.

Im einzelnen ist zu den Vorschlägen des Entwurfs folgendes zu bemerken:

### Zu § I.

Die Absätze I und III enthalten die gleichlautenden Bestimmungen der §§ 1012 und 1014 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Absatz II gibt den § 1013 in etwas veränderter Fassung wieder. Während nämlich bisher eine Erstreckung des Erbbaurechts auf andere Grundstücke nur erfolgen konnte, wenn sie für die Nutzung des Bauwerks Vorteile bot, ist diese Einschränkung in dem Entwurf fallen gelassen. Es soll damit dem Inhaber eines Erbbaus hauses die notwendige Nutzung des Hofraumes oder auch eines größeren Gartens oder Ackerlands im Erbbaurecht ermöglicht werden, ohne daß in einer allzu ungünstigen Prüfung der Frage nach den Vorteilen für das Recht eingezogen zu werden braucht. Um jedoch zu verhindern, daß auf dem Umweg über das Erbbaurecht die von dem Bürgerlichen Gesetzbuch abgesetzte Erbachtiefe wieder eingezogen werden könnte, ist in Absatz II darauf abgestellt, daß das Bauwerk im Verhältnis zum Grundstück wirtschaftlich die Hauptzwecke bleiben möge. Diese Feststellung ist jedoch leicht zu treffen. Es darf sich nicht um einen Garten mit Haus handeln, sondern der nicht bebaute Teil des Grundstücks muß an wirtschaftlicher Bedeutung hinter dem Bauwerk zurückstehen. An einer Grünerin wird daher z. B. ein Erbbaurecht nicht bestellt werden können, wohl aber an einem Villengrundstück, zu dem ein höherer Park gehört.

Ob Erbbaurechte „auf Zeit“ bestellt werden können, ist vereinzelt bestritten, von der allgemeinen Uebung aber unbedenklich bejaht worden. In Ueberhauptmehrheit nimmt das Recht nicht an.

Der Entwurf von der Bestimmung einer Höchstdauer für das Erbbaurecht Abstand. Der vielseitig vorgeschlagenen gelegischen Begrenzung der Dauer des Erbbaurechts auf etwa 80 bis 100 Jahre stehen nämlich erhebliche Bedenken entgegen. Erbbaurechte werden nicht nur für Wohnzwecke, sondern auch zur Errichtung von anderen Bauwerken, wie z. B. Museen, Kirchen, Denkmälern usw. bestellt, für die eine solche Frist zu kurz sein dürfte. Andererseits ist es heute wohl ausgeschlossen, daß ein Grundbesitzer seinen Boden mit Erbbaurechten auf „ewige Zeiten“ belasten wird. Nur die Aussicht, das Grundstück in voraussehbarer Zeit wieder zur freien Verfügung zurückzuerhalten, wird häufig den Grundbesitz zur Bestellung von Erbbaurechten bestimmen können. Die Befürchtung, daß durch die Zulassung von Erbbaurechten mit einer Dauer von mehr als 100 Jahren das Eigentumrecht am Erbbaurecht jede Bedeutung verlieren könnte, erhebt umso weniger Bedenken, als auch unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches, das Erbbaurechte für ewige Zeiten zuließ, nicht ein einziger zeitlich unbegrenzter Privaterbbauvertrag zur Kenntnis der Reichsleitung gelommen ist.

Auf eine Begrenzung der Erbbaurechtsdauer nach unten hin ist gleichfalls verzichtet worden, zumal ein kurzfristiges Erbbaurecht nur eine minderwertige Kreditunterlage darstellen und deshalb von den Beteiligten praktisch kaum angemeldet werden dürfte, so daß ein besonderer Schutz nach dieser Richtung im Interesse der Belebbarkeit nicht erforderlich ist. In der Regel wird sich der Erbbaurechtsnehmer, der Gebäude auf dem Grundstück errichten will, schon selbst vorsehen, daß die zeitliche Dauer seines Rechtes für die Absicherung der Bauvorleistung und die Abtragung der Hypotheken ausreichend erscheint. Bei bereits gebauten Grundstücken liegt aber überhaupt kein Verhältnis für die Festspeisung einer Mindestdauer vor.

Nach dem geltenden Recht ist nicht unbestritten geblieben, ob das Erbbaurecht bestreitet oder unter einer auslösenden Bedingung bestellt werden kann. Die Praxis und das Reichsgericht beobachten jedenfalls die Frage. Soweit jedoch durch die auslösende Bedingung eine Veräußerung verbündet werden soll, wird sie von der überwiegenderen Meinung für unzulässig gehalten, weil das Erbbaurecht nach § 1012 begrifflich ein veräußerliches Recht ist eine Bedingung, die eine Veräußerung verhindern soll, daher dem Wesen des Erbbaurechts widerspricht. Mit dem Eintritt der auslösenden Bedingung erlischt das Erbbaurecht, mit dem Erlöschen des Erbbaurechts gehen aber auch die Belastungen, insbesondere die Hypotheken unter, die etwa auf dem Rechte ruhen, da ihnen durch den Untergang des Erbbaurechts die Grundlage entzogen ist. Dieser Rechtszustand bringt Gefahren für den Hypothekengeber, weil der Eintritt des Erbbaurechtsgrundes in der Regel außerhalb seiner Einwirkungsmöglichkeit liegt. Die Wirkung wäre eine Geschwächung der Belebbarkeit des Erbbaurechts.

In den wirtschaftlichen Folgen ebenso zu beurteilen ist ein anderer mehrfach beschritter Weg: Es wird statt der auslösenden Bedingung vereinbart, daß der Grundstückseigentümer im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen durch den Erbbauberechtigten befugt sein soll, die Aufhebung des Erbbaurechts zu verlangen. Dieser Rechtszustand bringt Gefahren für den Hypothekengeber, weil der Eintritt des Erbbaurechtsgrundes in der Regel außerhalb seiner Einwirkungsmöglichkeit liegt. Die Wirkung wäre eine Geschwächung der Belebbarkeit des Erbbaurechts.

Der Nachteil wird vermieden, wenn — wie es meistens geschieht — statt der Beifügung einer auslösenden Bedingung oder des Anspruchs auf Aufhebung des Erbbaurechts verabredet wird, daß der Erbbauberechtigten bestehende Grundstückseigentümer die Übertragung des Erbbaurechts verlangen kann, wenn der Erbbauberechtigten die Verpflichtungen nicht einhält, insbesondere das Erbbaurecht ohne die Genehmigung des Grundstückseigentümers veräußert. Diese Rechtsform bietet den großen Vorteil, daß das Erbbaurecht nicht erlischt, sondern als Eigentümererbbaurecht fortduert, und daß damit auch die Hypothek in ihrer Gestaltung unberührt bleibt, vorausgesetzt allerdings, daß sie der Verwertung im Range vorgeht.

Wie schon hervorgehoben, empfiehlt es sich zur Hebung der Belebbarkeit des Erbbaurechts jedenfalls, die Zahl der Verwaltungsmittel nach Möglichkeit zu verringern und die Beschränkung des Erbbaurechts durch auf lösende Bedingungen oder durch Übernahme der Verpflichtung zur Ausgabe des Rechtes zu verbieten. Zugelassen ist daher nur noch eine Vereinbarung über die Verpflichtung des Erbbauberechtigten zur Übertragung des Erbbaurechts beim Eintritt bestimmter Voraussetzungen (Einfall). Gleichzeitig ist eine Vorschrift in den Entwurf aufgenommen, nach der die Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden bei Übertragung des Erbbaurechts auf Grund einer Verpflichtung ohne Rücksicht auf ihren Gang bestehen bleiben, soweit sie nicht dem Erbbauberechtigten selbst zustehen (§ 33). Damit wird auch zugleich die mit der auslösenden Bedingung verbundene Rechtsunsicherheit ausgeschaltet.

### Zu § 2.

Die Vereinbarungen der Parteien über ihre einzelnen Rechte und Pflichten sind zunächst rein obligatorischer Natur, wirken also zumindest nur für und gegen den Erbbauberechtigten einerseits sowie deren Erben. Dingliche Wirkung für und gegen Dritte haben nur die Vereinbarungen, die als Inhalt des Erbbaurechts anzusehen sind und daher als Inhaltsbestandteile des Rechtes im Grundbuch — dem vollen Inhalte noch oder durch Bezugnahme auf die Erbbaurechtsfassung (§ 874 B.G.B.) — zum Ausdruck gelangen können. Im Gegensatz zum Grundstückstaufe werden beim Erbbaurecht die beiden Vertragszteile auf lange Zeit — in der Regel auf einige Menschenalter — aneinandergeketten, sodass ihre Interessen ausgleichen sind. Dies nötigt die Parteien, die Vertragsbestimmungen weit eingehender und vorzüglicher zu regeln als beim Kaufe. Solange beide Beteiligten dieselben bleiben, mag ein teilweise nur obligatorisches Vertragsverhältnis hinreichen. Bei langer Zeidauer — wie sie für Erbbaurechte allein in Frage kommt — ist aber mit dem Wechsel der Parteien bestimmt zu rechnen, namentlich auf Seite des Erbbauberechtigten. Der Grundstückseigentümer ist zurzeit in den überwiegenden Fällen eine juristische Person, und ein freiwilliger Verlauf des mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks wird üblicherweise selten vorkommen, da der Grundstückseigentümer ja gerade deshalb das Grundstück im Erbbaurecht vergibt, um das Eigentum zu erhalten. Aus dem obligatorischen Verhältnis erwächst dem Erbbauberechtigten stets ein Grundstückseigentümer, wenn später ein Käufer des Erbbaurechts die Verpflichtung nicht einhält, nur ein Schadenerlassanspruch gegen den ersten Erbbauberechtigten (den seinerzeitigen Erbbauberechtigten) oder dessen Erben. Ganz abgesehen von den großen Schwierigkeiten, die mit der Verfolgung eines solchen Rechtsanspruchs verbunden wären, würde ein Grundstückseigentümer mit einem Schadenerlassanspruch überhaupt nicht schaden sein. Die Parteien müssen verlangen können, daß Verpflichtungen, die der eine Vertragsteil eingegangen ist, während der ganzen Dauer des Erbbaurechts von dem jeweiligen Erbbauberechtigten oder Grundstückseigentümer eingehalten werden müssen und daß, soweit das Recht hier überhaupt eine Zwangsvollstreckung zuläßt, die Erfüllung der Verpflichtungen auch zwangsläufig erwirklich werden kann. Besonders schwierig zeigt sich die praktische Folge, wenn — womit der Grundstückseigentümer immer rechnen muss — die Zwangsvollstreckung in das Erbbaurecht betrieben wird. Hier gehen auf den Erbbauberechtigten des Erbbaurechts nur die Verpflichtungen des bisherigen Erbbauberechtigten über, die einen Inhaltsbestandteil des Erbbaurechts bilden und als solche in das Grundbuch eingetragen sind.

Dem Bedürfnis hat sich nach dem geltenden Recht auch nicht dadurch abgeholfen, daß alle das Erbbaurecht einschränkenden Verpflichtungen als Belastungen des Rechtes in das Grundbuch eingetragen werden. Dem steht entgegen, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für die dinglichen Rechte nicht Vertragssicherheit besteht, sondern daß nur bestimmte Arten dinglicher Verpflichtungen zugelassen sind, daß unter diese geschlossene Zahl dinglicher Rechte sich aber die verschiedenen Verpflichtungen nur schwer einordnen lassen.

Daher erscheint es zweckmäßig, den zulässigen „Inhalt“ des Erbbaurechts durch besondere gesetzliche Vorschriften zu erweitern. Dies geschieht in den §§ 2 und 5 des Entwurfs (vgl. auch §§ 27, 32). Dingliche Rechte und Pflichten des Erbbauberechtigten und des Grundstückseigentümers müssen in jedem Erbbaurechtsvertrag vorgesehen werden, für andere ist angeordnet, daß sie, wenn sie getroffen sind, zum Inhalt des Erbbaurechts gehören. Dadurch werden sie mit der erforderlichen dinglichen Wirkung versehen und es tritt bei jeder Art von Wechsel in der Person des Erbbauberechtigten und des Grundstückseigentümers (sonst auch im Falle der Zwangsvollstreckung des Erbbaurechts oder des Grundstücks) der Erwerber in die Rechte und Pflichten seines Rechtsvorgängers ein. Die bisherige Einbildung der Verpflichtungen des Erbbauberechtigten in Reallasten und Dienstbarkeiten kommt in Wegfall; das Grundstücksblatt des Erbbaurechts wird entlastet und übersichtlicher, die Belebung des Erbbaurechts erleichtert. Dies ist nun so wichtiger, als nach Artikel 113 bis 115 des Entwurfsgegebe zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Landesgesetze die Begründung von Reallasten überholen verboten oder erlaubt haben und davon in der Bundesrechtsordnung nichts mehr verboten ist.

Die zahle Rechtsstellung des Inhalts des Erbbaurechts überträgt der Entwurf in Übereinstimmung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche den Berechtigten zu Vereinbarung. Die Abreden können sie nach dem Zweck, dem das Erbbaurecht dient, insbesondere je nach den sozialen Absichten, die der Grundstückseigentümer mit der Feststellung des Rechts verbindet, sehr verschieden sein. Für den im Verderbnis des Interesses stehenden Zweck der Errichtung von Kleinwohnungen gebauten kommt folgendes in Betracht:

Nach § 1 Abs. 1 des Entwurfs (1012 BGB) hat der Erbbaurechtenehmer das Recht, ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden zu haben, das er, wenn das Erbbaurecht auf unbewohntem Boden besteht, nicht die Pflicht hat, zu bauen, ist nicht gesetzt. Die Feststellung des Erbbaurechts erfasst hier aber gerade und nur zu dem Zweck, dass Kleinwohnungen gebaut werden. Es muss daher die Möglichkeit bestehen, dem Erbbaurechtenehmer mit dinglicher Wirkung die Pflicht aufzulegen, binnen einer bestimmten Frist Bauten zu errichten, die Bauten nach bestimmten Plänen herzustellen und welche sie nicht ohne Genehmigung des Grundstückseigentümers rezentlich zu verändern.

Aus dem mit solchen Erbbaurechten verfolgten Zweck, der Wohnungsfürsorge, ergibt sich die weitere, dem Erbbaurechtenehmer häufig außerlegte Verpflichtung, die Gebäude in stets erbauungsfähigem Zustand zu erhalten, sie gegen Brand zu schützen, im Falle eines Brandes wieder instand zu setzen, oder, wenn sie zerstört sind, wieder aufzubauen. Auf die weittragende wirtschaftliche Bedeutung der Unterhaltungspflicht, an der der Grundstückseigentümer sowohl von seinem wie von seinen wirtschaftlichen Standpunkt, wie auch der Gewerbetreibenden, ein erhebliches Interesse haben, kann nicht eindeutig genug hingewiesen werden. Der soziale Zweck, der hier verfolgt wird, bedingt nicht selten auch die Verpflichtung, die Mietpreise in bestimmten Grenzen zu halten oder sie nicht ohne Genehmigung des Grundstückseigentümers zu erhöhen, ferner in der Belegung der Wohnräume gewisse Grenzen einzuhalten und der gleichen mehr.

Die Beschränkung in der Feststellung der Mietpreise hat aber weiter nicht nur die Bedeutung, dass für den Personenkreis, für den die Bauten bestimmt sind, preiswerte Wohnungen zur Verfügung gestellt werden; sie verfolgt auch den Zweck, eine speculative Ausnutzung des Erbbaurechts zu verhindern. Dieser Gesichtspunkt tritt in erhöhtem Maße da, hervor, wo der Erbbaurechtenehmer, wie es bei der Feststellung von Erbbaurechten zu Kleinwohnungsbau, häufig der Fall ist, mit der Gingabe von Grund und Boden zu Erbbaurecht im österr. Interesse Dritter kommt. Hier muss verhütet werden, dass der Erbbaurechte, die in gewisser Weise gemeinsamen Zuwendungen, vorunter auch der Vertrag auf gewinnbringendere Verwendung des Grund und Bodens fällt, zu eigenmächtigen Zwecken missbraucht wird.

In der Regel und zweckmässigerweise wird der Erbbaurechtsgeschäft feststellungen darüber enthalten, wer die öffentlichen Kosten und Abgaben zu tragen hat, um auf den Erbbaurechteinhaber einen Grund und Boden, als vertraglichen Verpflichtungen zu stellen, und ferner in Form eines Heimfallanspruchs des Grundstückseigentümers bei Nichtausübung der vom Erbbaurechtenehmer übernommenen Pflichten geplant, sofern in Vertragssachen oder die Verpflichtung, oder dauernde Gingabe des Erbbauresches vereinbart. Wenn der Gesetz im einzelnen geben soll, kann natürlich im Hinblick auf das soziale Interesse, dass der Grundstückseigentümer (§ 2 Nr. 4) freiwillig sein. Es kann hier etwa darin geschaut werden, nach dem Muster der Vorläufige Haushaltserordnung vom 8. Juni 1918 (BGBl. S. 451) zu Gunsten des Erbbaurechtlings ein richterliches Privatumas und Willkürrecht einzuführen. Der Entwurf glaubt jedoch davon Abstand zu nehmen, in sofern es als Erbbaurechteinhaber in der Praxis die öffentlichen Fördererischen in Frage kommen werden und bei diesen eine zu starke Handhabung der Heimfallklause nicht zu befürchten sein dürfte.

Im Interesse einer fortlaufenden ordnungsmässigen Instandhaltung des Bauwerks gestaltet der Entwurf dem Erbbaurechteinhaber einen Vertrag zur Sicherung des Erbbaurechts nach dessen Ablauf zu gewähren.

In § 2 des Entwurfs werden nun alle Parteivereinbarungen der erlaubten Art zum geleglichen Inhalt des Erbbaurechts erklärt und erhalten damit dem Augenblick der Eintragung ab dingliche, gegen jedermann abenteuerliche Wirkung. Gleichzeitig wird damit auch die eingangs für wünschenswert erklärte Bindung der Rechtsnachfolger an die Vereinbarungen erreicht.

Die Gültigkeit der Vereinbarung, dinglicher Verkaufsrechte gemäß § 1014 BGB, sei es zugunsten des Grundstückseigentümers am Erbbaurecht, sei es zugunsten des Erbbaurechteinhabers am Grundstück, wird durch den Entwurf nicht braucht. Denn einmal kann der Grundstückseigentümer ein Interesse daran haben, den Übergang des Erbbaurechts an einen Außenstehenden zu verhindern und leicht in den Kaufvertrag einzutreten, wenn die Persönlichkeit des Käufers ihm nicht die Gnade zu bieten scheint, das die übernommenen Verpflichtungen zuverlässig zu erfüllen werden. Dies ist natürlich für diejenigen Erbbaurechteinhaber von Bedeutung, in denen ein gemeinnütziger Zweck verfolgt wird. Außerdem aber wird auch der Kreis der Interessenten dadurch gehoben, dass ihnen die Befreiung des Erbbaurechtes unter der Voraussetzung, dass sie dem Besitzer eine Befreiung des Erbbaurechtes an dem betreffenden Grundstück eingeräumt werden können. Dies ist wieder von übertragender Wichtigkeit für die Leitung der Marktgangsfest und damit der beschränkte Verleibbarkeit des Erbbaurechts.

Von der Feststellung eines geleglichen Verkaufsrechts des Erbbaurechtlings am Grundstück ist mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse Abstand zu nehmen.

### Bu § 3.

Im Interesse der Beteiligten erscheint es zweckmäßig, die Unterschiede des Heimfallanspruchs des Grundstückseigentümers vom Eigentum am Grundstück auszulösen, um einer Bewilligung der Rechtsverhältnisse, wie sie sonst zu beschränken wäre, ein für allemal vorzubeugen. Auch müsste es zweckdienlich eine unanständige Belastung des Grundstücks und zur Erfüllung des Kosten, einschließlich werden beim Heimfall des Erbbaurechts den Umweg der Übertragung auf den Grundstückseigentümer zu vermeiden, wenn dieser das Recht nicht für sich zu behalten, sondern einem Dritten zu übertragen beschließt.

### Bu § 4.

Mit Rücksicht darauf, dass bei dem Heimfallanspruch sowohl, wie bei dem Anspruch auf Zahlung einer Verhafungsstrafe nicht nur die für die Verhaftung obligatorische Wirkung gegebenen Verhafungssstrafen, sondern auch die Befreiung über die Verjährung eingetragener Rechte (§ 902 BGB), in Frage kommen könnten, war eine beiderseitige Vereinbarung dieser Verhafungssstrafe erforderlich.

### Bu §§ 5 und 6.

In zahlreichen Fällen wird der Grundstückseigentümer verhindern wollen, dass der Erbbaurechteinhaber kein Recht zu Spekulationsabsichten gestattet. Auch obgleich hierzu ist es vor dem Ablauf, dass das Erbbaurecht nicht über Gebühr belastet wird, da bei einem ertragreichen Heimfall des Rechts nach dem Entwurf, die auf dem Erbbaurecht lastenden Vorboten, Grund- oder Dienstleistung und Dienstleistung nicht erlösen, sondern auf den Grundstückseigentümer mit übergeben sollen. Aus diesen Gründen ist eine Vorkehrung erforderlich, nach der die Brauchbarkeit und die wirtschaftliche Verleibung des Erbbaurechts nach der Zustimmung des Grundstückseigentümers herauft, abhängig gemacht werden kann, dass diese vertragswidrige Verleibung ohne solche Zustimmung untersagt ist. Der Zweck der Erstellung dieser Befreiung ist die Abwehr des Vertrags, der Erbbaurechte für den Fall der Zwiderhandlung, ist somit überflüssig. Unter entgegengesetzten Bedingungen ist das Erbbaurecht für den Fall der Zwiderhandlung, ist durch § 6 Abs. 1 des Entwurfs zudem ausdrücklich die Wiederherstellung gegeben, dass Erbbaurechte nicht entzogen werden.

Um den Erbbaurechteinhaber, falls ihm in gewissen Fällen ein Recht

entzogen auf die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung oder übertraglichen Belastung des Erbbaurechts zu stehen (vergl. § 7 des Entwurfs).

### Bu § 7.

Mit Hilfe der in § 5 Abs. 1 und II des Entwurfs zugelassenen Veräußerungsvereinbarungen könnte der Grundstückseigentümer die Freiheit, mit wirtschaftlicher Freiheit des Erbbaurechtlings in unterschiedlicher Weise einzutreten und ihm unter Umständen jede Benutzung des Raumes des Erbbaurechts verhinderen. Bei Interesse weiterer Bevölkerungskreise könnte, als auch der Einigung und Verbreitung des Erbbaurechts entspricht es daher dringend wünschenswert, eine Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts trotz entgegengesetzter Vertragbestimmungen oder der Verfolgung der Genehmigung durch den Grundstückseigentümer, unter Umständen zu erlauben. Der § 7 justiert den Interessengeschäft, indem den Berechtigten dadurch angestrebt, dass er die starke Bindung des Erbbaurechtlings abschwächt und ihm unter gewissen Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch auf die Zustimmung des Grundstückseigentümers gewährt. Möglicherweise die Eintragung der Nichtänderung in das Grundbuch. Die gleichzeitige Anwendung beider Teile vor dem Grundbuchamt ist dagegen nicht mehr erforderlich. Zu beachten ist jedoch, dass die für die Eintragung einer Vorboten hinzuhaltende einseitige Eintragungserklärung des Grundstückseigentümers allein beim Erbbaurecht auch nicht für die Grundbuchmäßige Eintragung nicht genügt, da § 20 der Grundbuchordnung, nach dem dem Grundbuchamt die Eintragung bereits nachzuweisen ist, in Kraft bleiben soll.

Nach dem bisherigen Recht bestanden Breitfeld, ob ein einseitiger Bericht des Erbbaurechtlings auf sein Recht zulässig sei. Für den Bericht auf das Erbbaurecht könnten einerseits die Vorrichten der §§ 875, 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einseitige Erklärung des Erbbaurechtlings, das er das Erbbaurecht aufgegeben und Polizei an die Bindung des Erbbaurechtlings abschwächt und ihm unter gewissen Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch auf die Zustimmung des Grundstückseigentümers gewährt. Möglicherweise die Eintragung der Nichtänderung in das Grundbuch. Die gleichzeitige Anwendung beider Teile vor dem Grundbuchamt ist dagegen nicht mehr erforderlich. Zu beachten ist jedoch, dass die für die Eintragung einer Vorboten hinzuhaltende einseitige Eintragungserklärung des Grundstückseigentümers allein beim Erbbaurecht auch nicht für die Grundbuchmäßige Eintragung nicht genügt, da § 20 der Grundbuchordnung, nach dem dem Grundbuchamt die Eintragung bereits nachzuweisen ist, in Kraft bleiben soll.

Da es sich in § 7 im Vorherschreiben des Bürgerlichen Rechts handelt, so wurde die Durchführung der Ansprüche an und für sich im ordentlichen Rechtsverfahren erfolgen müssen. Die Interessen des Erbbaurechtlings erfordern jedoch eine möglichst üblehende und einfachen Entscheidung. Daher sieht der Entwurf vor, dass die Zustimmung des Grundstückseigentümers auf Antrag des Erbbaurechtlings durch das Amtsgericht der belegenen Sache erzielt werden kann. Hinsichtlich des Beleibens müsste der Zeitpunkt der Rechtsmitteilung des Grundstückseigentümers allein beim Erbbaurecht auch nicht auf die Grundbuchmäßige Eintragung nicht genügt, da § 20 der Grundbuchordnung, nach dem dem Grundbuchamt die Eintragung bereits nachzuweisen ist, in Kraft bleiben soll.

### Bu § 8.

Als notwendige Ergründung zu § 7 ergibt sich das Erfordernis, den Bestand des Erbbaurechts von einer — auf Grund wie immer geäußerten Ansprüche — betrachten. Immergelehrte Meinung unterhält zu lassen. Damit wird die Beleibbarkeit des Erbbaurechts ganz erheblich gefährdet. Die Bestimmung will insbesondere die Möglichkeit einer Umgebung der durch den Erbbaurechteinhaber übernommenen und gewissen Beschränkungen aufzuheben. Dies könnte sonst z. B. durch erweitert werden, dass der Erbbaurechteinhaber, der Zeitpunkt der Beleibung, nach dem Ablauf dessen der Gläubiger entweder das Erbbaurecht erstickt oder sich eine Brumagewohlfahrt eintragen lassen kann.

### Bu § 9.

Nach den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch gehört die Verpflichtung zur Rettung eines Erbbaurechts nicht zum Wesen des Erbbaurechts. Ob im Einzelfall die Feststellung eines solchen Rechts von einer Gegenleistung abhängt, sein soll oder nicht, ist also Sache der freien Parteivereinbarung. Diesen Standpunkt behält auch der vorliegende Entwurf bei. In Erbbaurecht kann daher auch in Zukunft erweitert oder unentgeltlich bestellt werden. Wird es tatsächlich bestellt, so haben es die Parteien in der Hand, vertraglich eine einmalige Abfindung oder auch in bestimmten Zeitabschnitten fällige oder regelmässig wiederkehrende Leistungen vorzusehen. Die allgemeine Form der Verpflichtung ist allerdings die des Erbbaurechts und wird es wohl auch fernherin bleiben.

Als die geeignete und zweckdienlichste Form der Verpflichtung für Barlung eines wiedertretenden Erbbaurechts gilt jedenfalls in der Praxis die Reallast (§ 1105 BGB). Zur Verleibung zahlreicher Breitfeld und zur Vereinfachung des Rechtszustandes (in einzelnen Landessiedlungen) ist die Begründung von Reallasten nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen zulässig, legt der Entwurf fest, dass im Zukunft gegen das Erbbaurecht abdringen mögen. Soll die Begründung über die Reallasten hinzugetragen werden, so ist die Begründung über die Reallasten hinzugetragen zu führen. Die zuerst genannte der Vorschrift gelegte bestehenden Vorbehalte verein sind insofern auf die Begründung des Erbbaurechts anzuwenden, als dass die Begründung einer einzelnen rein einseitigen Willenserklärung auf das Erbbaurecht bestimmt werden kann. Auch dadurch wird der Bestand des Erbbaurechts gesichert und der Vorbotengläubiger vor einer in der Würde des Erbbaurechteinhabers liegenden Gefährdung seiner Vorboten geschützt.

Im übrigen stellt auch der neue Entwurf das Erbbaurecht in Bezug auf seine rechtliche Behandlung den Grundstücken möglichst wenig.

Das letztere steht sich es möglich erscheinen, zusammen mit Richter auf § 1017 BGB, die Vorrichte des § 313 BGB auf das Erbbaurecht-Anwendung zu finden hat. Nach § 313 Satz 1 besteht ein Vertrag durch den sich der eine Teil verpflichtet das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Da diese Vorrichte auf die Übertragung eines bereits bestehenden Erbbaurechts Anwendung findet, ist unbedeutend. Dagegen ist unerheblich, ob dies auch schon auf die Begründung eines Erbbaurechts antrifft. Die Frage wäre von untergeordneter Bedeutung, wenn festgestellt, dass im Falle der Anwendung des § 313 Satz 1 auf die Feststellung eines Erbbaurechts nach der Satz 2 des § 313 maßgeblich ist, wenn es eine obige Beurkundung dieser Form geschlossener Vertrag seinem ganzen Inhalte nach gültig ist, wenn die Auflösung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

Dem wird aber von einem Teil derjenigen, die sich für die Anwendung des § 313 Satz 1 ausdrücken, entgegengehalten, dass nach § 1015 BGB die Begründung des Erbbaurechts war in der Form der Auflösung zu erfolgen habe, dass diese Formlichkeit in § 1015 aber nicht als Auflösung bezeichnet sei. Demgegenüber kann der Moment der Form des Erbbaurechtsvertrages nicht durch die Eintragung des Erbbaurechts geilt werden. Es ist ohne weiteres klar welche Rechtsmündigkeit es bedeutet, wenn Erbbaurechte auf Grund formloser Verträge in das Grundbuch eingetragen werden, früher aber die legt genannte Rechtsausfassung durchgegangen ist. Daher muss der Entwurf Klärung auch in dieser Beziehung schaffen.

### Bu § 10.

Die Vorrichte, dass das Erbbaurecht nur zur ersten Rangstelle im Grundbuch eingetragen und dass kein Rang auch nachdrücklich nicht geändert werden kann, bildet eine der wichtigsten Grundlagen für die Beleibbarkeit des Rechts. Damit im Zulässigkeitsmaß nach § 25 des Grundbuchs ist der Bestand des Erbbaurechts und somit auch der Vorbotel bei einer Brumagewohlfahrt des Erbbaurechts wegen einer reinen Erbbaurecht im Range vorgehenden oder gleichstehenden Belohnung gesichert. Rechte, die der Eintragung nicht bedürfen und daher leicht überleben werden können, wie z. B. die Notiz- und Überbaurechte (§§ 914, 917 BGB), bleiben nach Abs. 1 Satz 2 bei Feststellung der Rangstelle außer Betracht.

Unter dem Erbbaurecht der ersten Rangstelle können sich die Beleibung von Erbbaurechten aber leicht wirtschaftlich nicht zu rechtfertigende Schwierigkeiten ergeben. Zu denken ist hier vornehmlich an die Verpflichtungsausnahmen bei dem grundlegenden Grundbesitz, Familienstillegium und Statut-Gütern — sowie an vorstellige Rechte, die den Besitz des Erbbaurechts nicht geltend machen. Die Meinung, dass die vorstellige Verpflichtungsausnahme in seinem Management zu den Eintragungen in Abs. 1 und II des Grundbuchs stehen können, ist nicht bestätigt. Gedenkt man von den eingegangenen Anträgen aus, so kann dies dazu führen, dass z. B. Erbbaurechte an Familienmitgliedern nicht mehr bestellt werden können, wenn diese ein Pflegeamt angemeldet haben.

Unter der Rangstelle der ersten Rangstelle kann sich die Beleibung von Erbbaurechten aber leicht wirtschaftlich nicht zu rechtfertigende Schwierigkeiten ergeben. Zu denken ist hier vornehmlich an die Verpflichtungsausnahmen bei dem grundlegenden Grundbesitz, Familienstillegium und Statut-Gütern — sowie an vorstellige Rechte, die den Besitz des Erbbaurechts nicht geltend machen. Die Meinung, dass die vorstellige Verpflichtungsausnahme in seinem Management zu den Eintragungen in Abs. 1 und II des Grundbuchs stehen können, ist nicht bestätigt. Gedenkt man von den eingegangenen Anträgen aus, so kann dies dazu führen, dass z. B. Erbbaurechte an Familienmitgliedern nicht mehr bestellt werden können, wenn diese ein Pflegeamt angemeldet haben.

Mehr nicht verändert werden kann. Eine Nachstellung scheint daher erforderlich; augleich ist die Möglichkeit vorzusehen, dass eine Änderung der Rechtsvorstellungen die Befreiung von Erbbaurechten an gebundenem Recht nicht auslöst. Es empfiehlt sich dabei, die der deutschen Gesetzgebung bereits bekannte Einrichtung der Unschädlichkeitsregel — vgl. Art. 120 EGB zum BGB — auch für die Begründung von Erbbaurechten auf vorbelasteten Grundstücken zu verwenden. Der Entwurf sieht dementsprechend vor, dass die Begründung eines Erbbaurechtes auf vorbelasteten Grundstücken zu verlieren. Der Entwurf sieht dementsprechend vor, dass die Begründung eines Erbbaurechtes auf vorbelasteten Grundstücken zu verlieren.

### Bu § 11.

Zum Gegenstand zu dem bisherigen Rechtszustande steht der Entwurf für die Begründung und Übertragung von Erbbaurechten nicht die Form der Veräußerung und Übertragung des Eigentums an Grundstücken, sondern diejenige der Belastung von Grundstücken vor. Es genügt also in Zukunft zur Begründung und Übertragung von Erbbaurechten die Einigung des Berechtigten und des Eigentur sowie die Eintragung der Nichtänderung in das Grundbuch. Die gleichzeitige Anwendung beider Teile vor dem Grundbuchamt ist dagegen nicht mehr erforderlich. Zu beachten ist jedoch, dass die für die Eintragung einer Vorboten hinzuhaltende einseitige Eintragungserklärung des Grundstückseigentümers allein beim Erbbaurecht auch nicht für die Grundbuchmäßige Eintragung nicht genügt, da § 20 der Grundbuchordnung, nach dem dem Grundbuchamt die Eintragung bereits nachzuweisen ist, in Kraft bleiben soll.

Nach dem bisherigen Recht bestanden Breitfeld, ob ein einseitiger Bericht des Erbbaurechtlings auf sein Recht zulässig sei. Für den Bericht auf das Erbbaurecht könnten einerseits die Vorrichten der §§ 875, 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einseitige Erklärung des Erbbaurechtlings, das er das Erbbaurecht, im Grundbuch, auf einer Würde des Erbbaurechtlings erlaubt und Polizei an die Bindung des Erbbaurechtlings abschwächt und ihm unter gewissen Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch auf die Zustimmung des Grundstückseigentümers gewährt.

Die hierdurch Wirkung vereinfacht die Anwendbarkeit des § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs überhaupt, da nach § 1017 Abs. 11 nur die für den Erwerb, nicht auch die für den Verlust des Eigentums an Grundstücken geltenden Vorrichten auf das Erbbaurecht entsprechende Anwendung zu führen haben. Um für die Zukunft jeden Zweck zu beobachten, schlägt der Entwurf ausdrücklich aus, dass durch die Wirkung einer einzelnen rein einseitigen Willenserklärung auf das Erbbaurecht bestimmt werden kann. Auch dadurch wird der Bestand des Erbbaurechts gesichert und der Vorbotengläubiger vor einer in der Würde des Erbbaurechtlings gefährdet.

Im übrigen stellt auch der neue Entwurf das Erbbaurecht in Bezug auf seine rechtliche Behandlung den Grundstücken möglichst wenig. Das letztere steht sich es möglich erscheinen, zusammen mit Richter auf § 1017 BGB, die Vorrichte des § 313 BGB auf das Erbbaurecht-Anwendung zu finden hat. Nach § 313 Satz 1 besteht ein Vertrag durch den sich der eine Teil verpflichtet das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Da diese Vorrichte auf die Übertragung eines bereits bestehenden Erbbaurechts Anwendung findet, ist unbedeutend. Dagegen ist unerheblich, ob dies auch schon auf die Begründung eines Erbbaurechts antrifft. Die Frage wäre von untergeordneter Bedeutung, wenn festgestellt, dass im Falle der Anwendung des § 313 Satz 1 auf die Feststellung eines Erbbaurechts nach der Satz 2 des § 313 maßgeblich ist, wenn es eine obige Beurkundung dieser Form geschlossen ist.

Die Frage nach dem Eigentum am Bauwerk war nach dem bisherigen Recht unklar. Sie ist verschieden zu Baukörpern, je nachdem das Erbbaurecht an einem bereits bebauten oder an einem unbebauten Grundstück besteht sei. Ist das Bauwerk schon vor Begründung des Erbbaurechts vorhanden, so steht es als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks im Eigentum des Grundstückseigentümers und bleibt es auch nach Feststellung des Erbbaurechts (§§ 93, 94, 946 BGB). Gerade dieser Fall dürfte in Zukunft, wenn einmal Erbbaurechte in größerer Zahl ablaufen, häufig eintreten. Vorliegend dagegen ist es noch die Regel, dass der Erbbaurechte selbst das Bauwerk errichtet und zwar mit Klopfsteinen, die er im Eigentum erworben hat. Hier werden die Baukörper nicht mehr von einem wesentlichen Bestandteil des Grundstücks § 95 BGB, sondern Eigent

vertraten müssen, oder nicht. Für das Erbaurecht, das Erbbaurechtsblatt vorhendene, im Eigentum des Grundstückseigentümers stehende Bauwerk wird die Verleihung von der herstellenden Meinung bestimmt. Trifft dies zu, so entsteht der weitere nicht leicht zu behauptende Zweifel, ob dem Erbbaurechtsgläubiger nachhaltig vom Erbbaurechtshabenden ein Schutz gegeben ist, wenn der Grundstückseigentümer das ihm gehörende Bauwerk abträgt. In der Regel wird allerdings in solchen Fällen die Frage der Verleihung des Bauwerks für die Erbbaurechtsblätter nur von untergeordneter Bedeutung sein, weil eine Beleihung des Rechtes kann vorkommen wird. Die Bauleichheiten bestehen bereits, Baugelände zur Errichtung eines Bauwerks brauchen daher nicht erst aufgenommen zu werden. Anders dagegen, wenn das Bauwerk erst vom Erbbaurechtshabenden errichtet wird, für diesen Fall wird von den herstellenden Meinung die Frage bestehen. Die Begründung ist jedoch eine verschiedene und hat „in ihrer Verschiedenheit teilweise auch rechtliche Folgen“.

Durch vertragliche Abreden vermögen die Parteien in alle diese Zweifelsfragen nicht Sicherheit zu bringen, da bloße obligatorische Vereinbarungen die Eigentumsverhältnisse nicht berühren, insbesondere nicht geeignet sind, in ihnen regelmäßige Veränderungen vorzubereiten. Der Entwurf schafft die bestehenden Zweifel aus und schafft klaren Recht. Er erklärt das Bauwerk zum wesentlichen Bestandteil des Erbbaurechts, und zwar trifft er diese Regelung für alle Fälle, ohne Unterschied, ob das Erbbaurecht auf bebautem oder unbebautem Boden besteht wird. Die Haftung der Bauleichheiten für die Hypothek ist damit gesichert, das Eigentumrecht des Erbbaurechtshabenden am Bauwerk festgestellt. Zugleich bestimmt der Entwurf, dass die Haftung des Bauwerks für die Belastungen des Grundstücks mit der Eintragung des Erbbaurechts im Grundbuch erloschen soll. Dadurch wird verhindert, dass Streitigkeiten zwischen den Realgläubigern des Grundstücks und denen des Erbbaurechts entstehen und dass der Erbbaurechtshabende von Zufällen, die den Grundstückseigentümer treffen, in Mitleidenschaft gezogen wird.

Des weiteren bestimmt der Entwurf, dass die Bestimmungen der §§ 94 und 95 BGB. auf das Erbbaurecht entsprechende Anwendung finden sollen. Sofern wird daher mit dem Aussägen, eine Pflicht mit dem Einflans wesenlicher Bestandteil des Erbbaurechts sind auch die Ausgriffe des Grundstücks. Sie alle unterliegen daher auch der Haftung für die Belastungen des Erbbaurechts. Säulen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Erbbaurechts, bleiben daher im Eigentum des bisherigen Berechtigten und kommen also auch für die Haftung auf Grund des Rechtes nicht in Betracht.

In der Beurteilung des rechtlichen Schadens des Bauwerks nach dem Erbbaurecht haben sich ebenfalls mehrere Auffassungen herausgebildet. Nach der einen Ansicht wird das Bauwerk von Rechts wegen wesenlicher Bestandteil des Grundstücks, nach der anderen bleibt es selbständige Sache. Letzteres kann als die herstellende Meinung gelten, doch besteht hier wieder die weitere Auffassung, dass die Bauleichheiten nur dann wesentlicher Bestandteil des Grundstücks werden, wenn der Grundstückseigentümer das Bauwerk zu Eigentum erweckt. Die herstellende Meinung hat sich dieser Auffassung allerdings nicht angegeschlossen. Die Verschiedenheit der Rechtsansichten macht sich geltend in den praktischen Folgen, die sich hieraus für den bisherigen Erbbaurechtshabenden sowie für den Erbbaurechtshabenden ergeben. Hat der Erbbaurechtshabende nach Erlöschung des Erbbaurechts keinerlei Recht mehr am Gebäude, gehabt ihm insbesondere auch keine Entschädigung für die Werte, die er in den Bau gesteckt hat, so mindert sich für ihn leicht das Interesse, das Gebäude sollte zu bauen und bis zum Ende des Erbbaurechts zu wertvollstem Zustand zu erhalten. Es kann die Gefahr der vollen Vermahlung der Bauleichheiten eintreten, ein Zustand, wie er in England bei der Building lease tatsächlich besteht und zu vertraglich vereinbarten Missständen im Wohnungsmietern geführt hat. Dies weniger ist klar, dass hierunter auch die Beleihungsfähigkeit des Erbbaurechts leidet.

Diese Schwierigkeiten und Nachteile hat man in der Praxis auf verschiedene Wege zu überwinden und auszugleichen gesucht; sie kennzeichnen zugleich selbst wieder die Schwierigkeiten und Unclarheiten über die Rechtsaufstellung der Parteien selbst, die sich aus der Unmöglichkeit der Rechtskonkurrenz ergeben. Insbesondere erhebt es wie schon erwähnt, höchst fraglich, ob durch eine vertragsgemäßige Regelung — selbst wenn die Eintragung dieser Bestimmung im Grundbuch zugelassen werden und zulässig sein sollte —, die Wirkung herbeigeführt werden kann, dass das Bauwerk mit dem Erbbaurecht des Erbbaurechts von Rechts wegen — ohne weiteres Subsum der Parteien — Eigentum des Grundstückseigentümers wird.

Der Entwurf sieht vor, dass das Bauwerk mit dem Erbbaurecht des Grundstückseigentümers Bestandteil des Grundstücks werden und damit in das Eigentum des Grundstückseigentümers übergehen soll.

#### Bu § 13.

In § 13 wird die Bestimmung des § 1018 BGB. unverändert wiederholt. Nach der richtigen Meinung sind abweichende Abreden zulässig — vgl. DKG. 18, 144.

#### Bu §§ 14—17.

Für jedes Erbbaurecht muss in Zukunft ein besonderes Grundbuchblatt angelegt werden; dieses (das „Erbbaurechtsgut“) ist für das Erbbaurecht das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grumbuchordnung. Die bisherigen Unzuträglichkeiten, die sich aus der Ordnungsvoorschrift des § 7 BGB. ergeben haben, sollen damit beseitigt werden.

Zur Entstehung gelangt das Erbbaurecht nach wie vor mit der Eintragung im Grundbuch des Grundstücks. Gleichzeitig mit ihr ist das Erbbaurechtsgut anzulegen, und in dieses werden die für den Inhalt des Rechtes maßgebenden Bestimmungen einzutragen. Die Eintragung im Grundbuchblatt kann sich darauf beziehen, die einfache Angabe über die Beleihung des Erbbaurechts zu geben. Maßgebend für den Inhalt des Erbbaurechts ist daher in Zukunft nur das Erbbaurechtsgut, dessen Inhalt in dieser Hinsicht auch bei Abweichungen zwischen den Eintragungen im Grundbuchblatt und dem Erbbaurechtsgut vorgeht.

Die Ordnungsvoorschriften der §§ 15, 16 und 17 sind im Interesse der Beteiligten erforderlich.

#### Bu § 18.

Eine der wichtigsten Fragen des Erbbaurechts ist die nach seiner Beleihbarkeit. Das Erbbaurecht, mit Hypotheken belastet werden können, steht auch schon nach dem geltenden Recht im Hinblick auf § 1017 Abs. 1 BGB. (§ 11 Abs. 1 des Entwurfs) außer Zweifel. Gleichwohl bezeichnete die Beleihung des Hypothekenkredits bislang den größten Schwierigkeiten; das Privatkredit verhielt sich völlig unzureichend und auch die öffentlichen Körperschaften und Kapitalanlagen nur äußernd an die Beleihung heran. Die Gründe sind teils rechtlicher, teils wirtschaftlicher Natur. Im Mittelpunkte steht die Frage der wirtschaftlichen Sicherheit, die im Rechtsverkehr meist auf die Frage der Mündlichkeit der Hypothek hinausläuft.

Die Gemeinden, die Landesversicherungsaufnahmen und auch die öffentlichen Sparkassen sind im allgemeinen geneigt, ihre Kapitalien mündelicher anzulegen. Nach BGB. § 1807 Abs. 1 Nr. 1 soll die Anlegung von Mündelgeldern u. a. nur erfolgen in Forderungen, für die eine sichere Hypothek, Grundpfand oder Rentenschuld an einem inländischen Grundstück besteht. Das Erbbaurecht ist nicht ausdrücklich genannt und auch die zu § 1807 Abs. 2 erlassenen Landesgesetze erwähnen es nicht. Es fragt sich daher, ob das Erbbaurecht auf Grund des § 1017 Abs. 1 BGB. (§ 11 Abs. 1 des Entwurfs) auch für die Vorrichten des § 1807 als Grundstück gilt, und weiter, wenn diese Frage bejaht wird, ob dann zur Beurteilung der Sicherheit der Hypothek auf dem Erbbaurecht die landesgerichtlichen Grundlagen über die Sicherheit einer Hypothek an Grundstücken zu gelten haben.

Zu geschlossenen Sanktionen in der hypothekarischen Beleihung von Grund und Boden sind ferner gebunden die Hypothekenbanken und die privaten Versicherungsunternehmungen. Auch hier sind zahlreiche

Vorrichten über die mögliche Sicherheit vorzusehen, um Ausnutzung von Erbbaurechtsobjekten durch die vorhergenannten Körperschaften und Anstalten aufzuhalten. Für die Hypothekenbanken sind insbesondere §§ 10, 11 und 12 des Hypothekenbankengesetzes. Die Beleihung ist danach auf inländische Grundstücke beschränkt und darf der Regel nach nur zur ersten Stelle erfolgen, auch die früher drei Fünftel des Wertes des Grundstücks nicht überschreiten. Ob jedoch das regelmäßige „zeitlich begrenzte“ Erbbaurecht von Hypothekenbanken befreien werden kann, ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 12 des Hypothekenbankengesetzes zweifelhaft, wonach die in absehenden Bereitschaften einen „dauernden“ Beitrag abmessen müssten. Allerdings liegen die Rechtsverhältnisse bei den privaten Versicherungsunternehmungen nach dem Rechtsgelege vom 12. Mai 1901. Nach § 39 dieses Gesetzes kann die Anlegung der den Prämienerlösen zugehörigen Vermögen — die in der Hauptstrecke die Mittel für die Beleihungsfähigkeit der Versicherungsunternehmungen bilden — gleichfalls in der für die Anlegung von Mündelgeld vorgeschriebenen Weise erfolgen, also insbesondere auch in Forderungen, für die eine sichere Hypothek auf einem inländischen Grundstück besteht. Die Grundlage, nach denen die Sicherheit einer solchen Hypothek festzustellen ist, bestimmt das Gesetz in Abhängigkeit an die betreffenden Verschriften des Hypothekenbankengesetzes.

Die Bedenken über die rechtliche Gültigkeit der Anlegung von Geldern der vorgenannten Körperschaften und Anstalten, wie von Mündelgeldern überhaupt in Erbbaurechtsobjekten würden sich vielleicht auch nach dem bisherigen Recht überwinden lassen. Sie aber sind es wohl auch nicht so sehr, gemessen, die das Kapital bisher von der Hingabe von Darlehen auf Erbbaurechte zurückgehalten haben. Die Schwierigkeit liegt vielmehr in der Frage nach der wirtschaftlichen Sicherheit der Hypothek. Diese legt das Vorbehalt eines jederzeit zu veräußernden Werts voran, der zur Befriedigung des Gläubigers ausreicht und noch menschlicher Voransicht auch während der ganzen Dauer des Erbbaurechts vorhanden ist. Es kommt hierbei in Betracht, dass zwischen dem Besitzentwert und dem doch regelmäßig bestehenden Erbbaurecht ein weitgehender rechtlicher und wirtschaftlicher Unterschied besteht. Wenn Besitzentwert außer dem zerstörbaren Gebäude einen unzerstörbaren Grund, der überdies im allgemeinen die Neigung einer Wertzunahme zeigt, bei dem bestehenden Erbbaurecht dagegen haftet mit dem einer allmählichen Nutzung unterliegenden Gebäude ein zeitlich begrenztes Recht, dessen Bewertung wesentlich von dem Inhalt und Umfang des Erbbaurechts abhängt, und das in seinem Werte abnimmt, und zwar um so rascher, je mehr es sich seinem Ende nähert. Gegen die Gedanken, die ihm infolge der zunehmenden Entwicklung des Erbbaurechts drohen, kann sich der Hypothekengläubiger nur dadurch schützen, dass er von vornherein auf rechtzeitige Rückzahlung des gewünschten Darlehns bedacht ist. Praktisch kommt für die Beleihung des Erbbaurechts daher allein die Form der Tilgungshypothek in Betracht.

Hierbei ausgehend bestimmt der Entwurf, dass eine Hypothek an einem Erbbaurecht auf einem inländischen Grundstück für die Anlegung von Mündelgeld als sicher angesehen ist, wenn sie eine Tilgungsberechtigung ist und, den weiteren in den §§ 19 und 20 aufgestellten Erfordernissen entspricht. Die Fassung des § 18 müsste nun noch Möglichkeit den in anderen Gesetzen bestehenden Vorrichten offen, um zu erreichen, dass alle ehemaligen Körperschaften und Anstalten, für die bisher die Vorrichten über die Anlegung von Mündelgeldern maßgebend waren, nunmehr ohne weiteres Erbbaurechte beleihen könnten. Damit ist selbstverständlich der Frage nicht vorgegriffen, ob in großem Umfang sogenannte echte Mündelgelder in Tilgungshypothesen auf Erbbaurecht angelegt werden sollen. Der Vormund hat bei der Anlegung von Geldern seines Schutzbündes neben der Sicherheit auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass sein Mündel möglichst bald nach Eintritt der Volljährigkeit oder Wiedergewöhnung der Entmündigung über das Kapital verfügen kann. Damit wird sich die Anlegung in Tilgungshypothesen, bei denen regelmäßig die Auszahlung des Kapitals auf absehbare Zeit, vielleicht bis zum Lebensende des Mündels, ausgeschlossen ist, in der Regel nicht vereinfachen lassen.

#### Bu § 19.

Bei der Festlegung des Beleihungswerts von Erbbaurechten ist davon auszugehen, dass eine schwere Grundlage für die Wertberechnung nur der jährliche Renditertrag bilden kann, den die auf Grund des Erbbaurechts errichteten Bauleichheiten mit den etwaigen übrigen Anlagen bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung ebenso bewahren können. Gleichwohl muss auf die bauliche Wirtschaftlichkeit des Bauwerks Rücksicht genommen werden, um zu vermeiden, dass Erbbaurechte mit hohen Rendite, aber geringem baulichem Wert doch belieben werden, und dass bei einer etwaigen unvorhergesehenen Misserfolg des jährlichen Renditerangs der Hypothekengläubiger gefährdet wird. Der einer Beleihung zugrunde zu legenden Wert ist daher nach dem Entwurf angenommen gleich dem ordnungsmäßigen Mittel aus Bauwert und Kapitalisiertem Mieterertrag. Die Feststellung des Bauwerts wird im allgemeinen keine erheblichen Schwierigkeiten machen. Ohne die Berechnung des Mieterertrags ist folgendes zu sagen: Bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse entfällt es sich nicht, diejenigen Verträge, welche für Abgaben, Verwaltung, Instanzierung, Abwehr und etwaige Rücklagen von den Mieterinstituten in Abzug zu bringen sind, ein für allemaß festzulegen, die Feststellung des für diese Abzüge angemessenen (Vomhundert-)Gages ist vielmehr der sorgfältigen Ermittlung im Einzelfalle zu überlassen. Stehen die sogenannten Nebenabgaben fest, so ist der Ertragswert des Erbbaurechts durch Kapitalisierung der Nettoerträge leicht zu errechnen. Bei der Einführung eines ein für allemal festbestimmten Kapitalisierungsfaktors hat der Entwurf Abstand genommen. Daraus wird die Möglichkeit einer Anpassung an den wechselnden allgemeinen Zinsfuß gewährleistet. Dass dieser Zinsfuß einem gewissen Wechsel unterliegt, hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte wiederholt gezeigt und ist auch nahezu durch den Krieg wieder in die Erreichung getreten. Während nämlich in der Zeit vor dem Kriege der allgemeine Zins niedriger als 5 p. v. war, ist er während des Krieges auf diesen Satz und darüber hinaus gestiegen. Auf welcher Höhe sich der Zinsfuß nach Friedensschluss bewegen wird, lässt sich mit Rücksicht auf die Unbestimmtheit der künftigen wirtschaftlichen Verhältnisse zurzeit noch nicht übersehen.

Gebt der Hypothek ein Erbbaurecht im Range vor, so ist sie um den Kapitalbetrag des Rechtes zu führen. Sollte nicht der Grundbesitzer, der sich bereit fühlt, die einzutragenden Hypothek mit seinem Erbbaurecht den Vertrag einzutragen, behält der Erbbaurechtsbesitzer den Rang, so ist eine Gefährdung der Hypothek im Zwangsersteigerungsverfahren auch dann nicht zu befürchten, da der Erbbaurechtsbesitzer der Zwangsersteigerung des Erbbaurechts nicht zum vollen Kapitalbetrag fällig werden kann. Der Ersteller des Erbbaurechts, also auch der Hypothekengläubiger, wenn er seine Hypothek selbst ausübt, braucht also nur mit der Zahlung der bereits fälligen oder jenseits fällig werdenden Erbbaurechtszinsen zu rechnen und kann nicht plötzlich vor die — z. B. bei der Rentenabschöpfung zu befürchtende — Verpflichtung zur Auszahlung des Kapitalwerts gestellt werden.

#### Bu § 20.

Was die Beleihung der Höhe der Tilgung anbetrifft, so ist vor allem darauf Rücksicht zu nehmen, dass der in den Tilgungsklausen nicht einbezogene Zeitraum der Vertrags des Erbbaurechts mit seinem Erbbaurechts den Vertrag einzutragen. Behält der Erbbaurechtsbesitzer den Rang, so ist eine Gefährdung der Hypothek im Zwangsersteigerungsverfahren auch dann nicht zu befürchten, da der Erbbaurechtsbesitzer der Zwangsersteigerung des Erbbaurechts nicht zum vollen Kapitalbetrag fällig werden kann. Der Ersteller des Erbbaurechts, also auch der Hypothekengläubiger, wenn er seine Hypothek selbst ausübt, braucht also nur mit der Zahlung der bereits fälligen oder jenseits fällig werdenden Erbbaurechtszinsen zu rechnen und kann nicht plötzlich vor die — z. B. bei der Rentenabschöpfung zu befürchtende — Verpflichtung zur Auszahlung des Kapitalwerts gestellt werden.

Die Hypothekengläubiger kann jedoch nicht sicher sein, ob seine finanziellen Interessen durch eine solche Anwendung geschützt werden, wenn die Hypothekenbanken und private Versicherungsunternehmen die Hypothek nicht weiter veräußern. Daher darf sich die rechtliche Sicherheit der Hypothek nicht auf die Veräußerung beziehen. Der Sicherung der Hypothek dienen die Vorrichten, durch die der Bestand und der wirtschaftliche Wert des Erbbaurechts aufrechterhalten werden, die wirtschaftlich gebauten wird, solange die Hypothek auf dem Recht lastet. Es kann in dieser Beziehung auf die Ausführungen § 10, 11 und 12 des Hypothekenbankengesetzes.

#### Bu § 21.

In formeller Hinsicht waren bei der Regelung der Beleihungsfähigkeit im Entwurf neben der Festlegung der Beleihungsfähigkeit und Grenzen der Mündel sicherheit den Erbbaurechtsobjekten Sonderbestimmungen zugesetzt, die in der Hauptstrecke die Mittel für die Beleihungsfähigkeit der Hypothekenbanken und privaten Versicherungsunternehmungen inhaltlich bestimmen, durch die Gütekriterien der Beleihung von Erbbaurechten durch diese Anstalten ausdrücklich ausgeschlossen wird. Dabei mussten daher den für diese Anstalten bereitgestellten gesetzlichen Grundlagen die besonderen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Erbbaurechts berücksichtigen. Der Entwurf bestimmt daher, dass neben den für die Wertermittlung zu § 12 des Hypothekenbankengesetzes und § 30 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen gegebenen Bestimmungen, wovon vor dem Recht der Hypothekenbanken und privaten Versicherungsunternehmungen inhaltlich bestimmt werden, die Anwendung von Mündelgeld vorgeschrieben wird. Daher ist die Beleihung an die betreffenden Verschriften des § 19 des neuen Gesetzes für die Beleihung durch die oben genannten Anstalten möglicherweise auch in Förderungen, für die eine sichere Hypothek auf einem inländischen Grundstück besteht. Die Grundlage, nach denen die Sicherheit einer solchen Hypothek festzustellen ist, bestimmt das Gesetz in Abhängigkeit an die betreffenden Verschriften des Hypothekenbankengesetzes.

#### Bu § 22.

Bei der Verschiedenheit der in den einzelnen Landesgelegen gegebenen Sicherheitsgrenzen für mündelische Hypotheken empfiehlt es sich trotz der grundsätzlich rechtstreitlichen Regelung der Landesgesetzgebung die Möglichkeit offen zu lassen, abweichende Bestimmungen zur Regelung der Mündel sicherheit von Erbbaurechtsobjekten festzulegen. Da rechtsgleiche Vorrichten über das Verfahren zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der Mündel sicherheit bisher nicht bestehen, kann es zweifelhaft sein, wer diese Feststellung, ob die Voraussetzungen der Mündel sicherheit im Einzelfalle gegeben sind oder nicht, zu treffen haben würde. Daher erweint es zweckmäßig, das Verfahren zur Festlegung der Mündel sicherheit solcher Hypotheken zu regeln und diese Regelung gleichfalls der Landesgesetzgebung zu übertragen. Hierach wird z. B. in Preußen nach dem Entwurf die bestimmt, dass die Sicherheit der Hypothekengläubiger durch die obengenannten Anstalten niedriger angesetzt werden soll.

#### Bu § 23.

Zur Höhe des Grundstückseigentümers können es erforderlich, der Versicherungsgeellschaft für den Fall eines Feuerstahls die Verpflichtung zur Reparatur und Restitutionszahlung zu übertragen, um zu verhindern, dass die Versicherungsklausen ohne kein Wissen an die Hypothekengläubiger oder den Erbbaurechtshabenden ausgezahlt werden.

#### Bu § 24.

Von der Durchführung der Zwangsdollstreckung in das Erbbaurecht wird natürliche auch der Grundstückseigentümer berührt. Er hat in dem Verfahren gleichfalls als Beteiligter im Sinne des § 9 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und Zwangsbefreiung zu bestehen.

#### Bu § 25.

Einflusslich des Grundes für die Bestimmung des § 25 kann auf die Ausführungen in § 10 des Entwurfs verwiesen werden.

#### Bu § 26.

Durch § 11 des Entwurfs ist der rein einseitige Vertrag des Erbbaurechtshabenden auf sein Recht ausgeschlossen. Gemäß § 875 BGB. darf, aber gleichwohl eine freiwillige Ausübung des Erbbaurechts — als eines Rechtes an einem Grundstück — durch die Festlegung des Erbbaurechtshabenden, dass er sein Recht aufgibt, und die Rücknahme des Erbbaurechts, dass er sein Recht aufgibt, und die Rücknahme des Erbbaurechts erfolgen, wozu nach § 878 BGB. die Zustimmung des Realgläubigers des Erbbaurechts erforderlich ist. Dadurch würde der Grundstückseigentümer geschränkt werden können. Die Einführung des § 11 bestimmt § 26 des Entwurfs daher, dass die Aufhebung des Erbbaurechts auf die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich sein soll.

#### Bu §§ 27 bis 30.

Die Richtigkeit der Rechtsverhältnisse bei Beleihung oder Hebung des Erbbaurechtshabenden ist von weittragender wirtschaftlicher Bedeutung. In nur wenigen der bisher abgeschlossenen Erbbaurechtsgesetze ist dem Erbbaurechtshabenden eine Entschädigung für das Bauwerk beim Abgang seines Erbbaurechts oder beim Übergang des Rechtes auf den Grundstückseigentümer zugestanden. Der Entwurf fasst eine grundlegende Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtsstand, indem er die Pflicht zur Entschädigung oder angemessenen Vergütung als Regelung aufgestellt und in gewissen Fällen sogar eine Mündelkasse für die Leistungen zwangsläufig festlegt. Gleichzeitig bestimmt er, dass Bereitstellungen über die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Zahlung als Inhalt des Erbbaurechts getroffen werden können. Der Rechteinrichtung des Erbbaurechts wird durch diese Vorrichten eine größere Anwendungsfähigkeit verliehen, zumal da sie ein Gegengerecht gegen eine schwere Anwendung der Entnahmeklausel durch den Grundstückseigentümer bilden. Ein weiterer Grundgedanke ist der, dass die Gläubiger, die dem Erbbaurechtshabenden aus dem Entschädigungsanspruch zustehen, auch den Realgläubiger des Erbbaurechts unmittelbar zugute kommen müssen. (§ 29).

&lt;p

